

Gemäß § 10 Abs. 2 und 3 BauGB ist zum Bauleitplan nach Abschluss des Verfahrens eine „Zusammenfassende Erklärung“ zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

#### 0. ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Im Verfahren wurden keine Anregungen oder Bedenken zu umweltrelevanten Belangen abgegeben.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Da keine Anregungen oder Bedenken zu umweltrelevanten Belangen abgegeben worden sind, mussten auch keine abgewogen oder berücksichtigt werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Da keine Anregungen oder Bedenken zu umweltrelevanten Belangen abgegeben worden sind, wurden auch keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht gezogen.

Im Übrigen erfolgt hier eine Bestandssicherung von vorhandenen Windenergieanlagen. Daher sind andere Varianten zur Zeit nicht planungsrelevant.